

2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenaus“ der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Rottershausen
- beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluss vom 21.09.2022, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenaus“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenaus“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Mittwoch	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 13:00 Uhr
Montag	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Bebauungsplanunterlagen zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter

<https://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html>

ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oerlenbach, 27.10.2022
Gemeinde Oerlenbach
Nico Rogge, Erster Bürgermeister